



Industrie- und Handelskammer
zu Dortmund

Merkblatt "Das Geldwäschegesetz"

Ansprechpartner: Ass. Jost Leuchtenberg, j.leuchtenberg@dortmund.ihk.de (Stand: Mai 2018)

1 Allgemeines

Unter Geldwäsche versteht man die Verschleierung der wahren Herkunft von illegal erzielten Einnahmen des organisierten Verbrechens. Mit dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (kurz: Geldwäschegesetz bzw. GwG) sollen solche Straftaten besser aufgeklärt und die Finanzierung von schweren Straftaten – gerade auch in Gestalt des internationalen Terrorismus – verhindert werden können. Um diese Ziele zu erreichen, nimmt das Gesetz bestimmte Unternehmer besonders in die Pflicht. Seit dem 26. Juni 2017 sind einige Veränderungen bei den gesetzlichen Vorgaben zur Verhinderung von Geldwäsche zu beachten. Die Anzahl der Vorschriften dieses Gesetzes ist deutlich angewachsen. Hinzu kommen zwei Anlagen zum Gesetz. Der vollständige, aktuelle Text des GwG inklusive beider Anlagen ist im Internet veröffentlicht unter: http://www.gesetze-im-internet.de/gwg_2017/

2 Verpflichtete nach dem GwG und „wirtschaftlich Berechtigte“

Wie bereits bisher schon ist in § 2 GwG der Kreis der sog. Verpflichteten benannt. Das sind u.a. Güterhändler, Immobilienmakler (soweit sie Kauf und Verkauf von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten vermitteln), unter bestimmten Voraussetzungen Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen, ebenso unter bestimmten Voraussetzungen Versicherungsvermittler, Kreditinstitute, Steuerberater sowie Rechtsanwälte. Außerdem definiert § 3 GwG den sog. wirtschaftlich Berechtigten. Dies kann immer nur eine natürliche Person sein. Wirtschaftlich berechtigt ist danach eine natürliche Person, in deren Eigentum und unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht oder die natürliche Person, auf deren Veranlassung die Transaktion durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird. Bei juristischen Personen zählen zu den wirtschaftlich Berechtigten jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Kapitalanteile oder mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert oder auf vergleichbare Weise die Kontrolle über diese ausübt.

3 Risikomanagement

Die nach § 2 GwG Verpflichteten müssen über ein wirksames Risikomanagement verfügen, das Art und Umfang ihrer Geschäftstätigkeit angemessen ist. Dazu müssen eine Risikoanalyse durchgeführt und interne Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden. Güterhändler müssen nur dann über ein Risikomanagement verfügen, wenn sie im Rahmen einer Transaktion Barzahlungen ab 10.000 € vornehmen oder entgegennehmen. Im Rahmen der Risikoanalyse müssen die Verpflichteten die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ermitteln, die für die von ihnen betriebenen Geschäfte bestehen, und diese bewerten. Faktoren für ein potentiell niedrigeres oder höheres Risiko sind den Anlagen 1 und 2 zum GwG zu entnehmen. Die Risikoanalyse muss dokumentiert, regelmäßig überprüft und ggf. aktualisiert werden. Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, dass sie ihr zur Verfügung gestellt wird.

4 Sicherungsmaßnahmen

Als interne Sicherungsmaßnahmen nennt das Gesetz insbesondere die Ausarbeitung von internen Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen, die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und eines Stellvertreters, die Überprüfung von Mitarbeitern auf ihre Zuverlässigkeit, die erstmalige und laufende Unterrichtung der Mitarbeiter über Typologien und Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie die einschlägigen Vorschriften und Pflichten, einschließlich des Datenschutzes.

5 Geldwäschebeauftragter

Für bestimmte Branchen sieht das Gesetz in jedem Fall die Pflicht vor, einen Geldwäschebeauftragten auf Führungsebene zu bestimmen. Dazu gehören Kreditinstitute und Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen. Für andere Branchen kann die Aufsichtsbehörde dies anordnen, wenn sie dies für angemessen hält. Dies ist bei Güterhändlern, Immobilienmaklern und Versicherungsvermittlern der Fall. Bei Güterhändlern soll die Aufsichtsbehörde die Bestellung anordnen, wenn die Haupttätigkeit im Handel mit hochwertigen Gütern (u.a. Edelmetalle und –steine, Schmuck, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Autos) besteht.

6 Sorgfaltspflichten

Zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflicht (§ 10 GwG) müssen zunächst die eigenen Vertragspartner identifiziert und näher „unter die Lupe genommen“ werden. Auch muss geprüft werden, ob ein Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt. Ist dies so, ist dieser ebenfalls zu identifizieren. Soweit sich der Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung nicht bereits zweifelsfrei aus dieser selber ergeben, müssen auch hierüber Informationen eingeholt und diese bewertet werden. Geprüft werden muss zudem, ob es sich beim Vertragspartner um eine sog. politisch exponierte Person (PeP) handelt.

Die allgemeinen Sorgfaltspflichten greifen bei Begründung einer Geschäftsbeziehung oder außerhalb einer Geschäftsbeziehung bei Durchführung einer Transaktion von 15.000 € oder mehr. Güterhändler müssen diese Informationen jetzt bereits einholen, wenn sie im Rahmen einer Transaktion Barzahlungen von mindestens 10.000 € tätigen oder entgegennehmen. Eine Transaktion ist dabei eine oder – soweit zwischen ihnen eine Verbindung zu bestehen scheint – mehrere Handlungen, die eine Geldbewegung bezwecken oder bewirken.

Eine geldwertunabhängige Sorgfaltspflicht besteht immer dann, wenn Tatsachen auf Geldwäsche oder die Finanzierung von Terrorismus hindeuten. Soweit sich aus Anhaltspunkten, die in den Anlagen 1 und 2 zum GwG genannt sind, ein geringeres oder höheres Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung ergibt, können vereinfachte oder auch verstärkte Sorgfaltspflichten greifen. Ein höheres Risiko kann aber z.B. auch vorliegen, wenn es sich bei dem Vertragspartner oder dem wirtschaftlich Berechtigten um eine „PeP“ oder ein Familienmitglied von dieser oder eine ihr nahestehende Person handelt oder wenn es sich um eine Transaktion handelt, die besonders groß oder komplex ist, ungewöhnlich abläuft oder ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck erfolgt.

7 Identifizierung, Kopier- und Meldepflicht

Zur Identifizierung müssen bei einer natürlichen Person Vorname und Nachname, Geburtsort und Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit sowie die Wohnanschrift erhoben werden. Bei einer juristischen Person sind die Firma bzw. der Name, die Rechtsform, ggf. die Registernummer, die Anschrift des Sitzes und die Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter festzustellen. Die Identifizierung muss bei natürlichen Personen anhand eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises (Personalausweis, Pass etc.) oder anhand eines anderen im Gesetz genannten Identitätsnachweises erfolgen. Bei juristischen Personen erfolgt dies anhand eines Auszugs aus dem entsprechenden Register, von Gründungsdokumenten oder einer eigenen dokumentierten Einsichtnahme des Verpflichteten in das entsprechende Register. Es bestehen außerdem umfangreiche Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, z.B. die Verpflichtung, die zur Identifizierung erhobenen Informationen über den Vertragspartner, ggf. auch über den wirtschaftlich Berechtigten aufzubewahren. Die zur Identifizierung vorgelegten Dokumente müssen die Verpflichteten kopieren oder scannen und aufbewahren.

Bei Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung oder dann, wenn der Geschäftspartner nicht offenlegt, dass er das Geschäft für einen wirtschaftlich Berechtigten vornehmen will, besteht die Pflicht zur Meldung an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (kurz: FIU). Hierbei handelt es sich um die nationale Zentralstelle für die Entgegennahme, Sammlung und Auswertung von Meldungen über ungewöhnliche oder verdächtige Finanztransaktionen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung stehen könnten. Sie ist eine rein administrativ ausgerichtete Behörde und innerhalb der Generalzolldirektion beim Zollkriminalamt als Abteilung D angesiedelt. Die FIU ist wie folgt zu erreichen:
Generalzolldirektion – Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU)
Postfach 85 05 55, 51030 Köln
Website: www.fiu.bund.de

8 Transparenzregister

Neu im GwG ist die Einführung eines Transparenzregisters, das zur Erfassung und Zugänglichmachung von Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten des Unternehmens dient. Dafür werden Unternehmen verpflichtet, Angaben über ihren wirtschaftlich Berechtigten einzuholen, aufzubewahren, auf aktuellem Stand zu halten und der registerführenden Stelle unverzüglich mitzuteilen. Ausnahmen von diesen Pflichten bestehen, wenn sich die Angaben bereits aus anderen öffentlichen Registern ergeben und diese Informationen elektronisch abrufbar sind. Hier ist vor allem das Handelsregister zu nennen. Zu den Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten gehören neben dem Vor- und Nachnamen, dem Geburtsdatum und dem Wohnort auch Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses, wozu auch die Höhe der Kapitalanteile oder der Stimmrechte zählen. Diese Mitteilungen waren dem Transparenzregister bis zum 01. Oktober 2017 zu machen.

Einsicht in das Transparenzregister erhalten dazu berechnigte Behörden, die nach dem GwG Verpflichteten, sofern sie darlegen, dass die Einsichtnahme zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten erfolgt, sowie jeder, der ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme hat.

9 Bußgeldbewehrung

Unternehmen, die vom GwG verpflichtet werden, sollten die Anforderungen des Gesetzes stets beachten. Besonderes Augenmerk ist hierbei auf die Schulung von Mitarbeitern zu richten, um im Falle eines Verdachts der Geldwäsche effektiv den Meldepflichten gegenüber der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nachkommen zu können. Daneben sind die von der Aufsichtsbehörde bereitgestellten Auslegungs- und Anwendungshinweise für die Umsetzung zu berücksichtigen. Verstöße gegen Verpflichtungen nach dem GwG sind bußgeldbewehrt. Bereits bei einem erstmaligen Verstoß kann ein Bußgeld in Höhe von bis zu 100.000 € verhängt werden. Je nach Schwere des Verstoßes kann die Höhe des Bußgelds sogar bis zu 5 Millionen € oder bis zu 10 % des Vorjahresumsatzes betragen. Da zudem bestandskräftige Maßnahmen und unanfechtbare Bußgeldentscheidungen auf der Internetseite der Aufsichtsbehörde bekanntgegeben werden, droht zudem neben dem Bußgeld eine unangenehme „Prangerwirkung“.

Dieses Merkblatt soll, als Service der IHK zu Dortmund für ihre Mitgliedsunternehmen und solche Personen, die im Bezirk der IHK zu Dortmund die Gründung eines Unternehmens planen, nur erste Hinweise geben. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, wird eine Haftung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit übernommen.
